

Az.: 3 B 333/15  
2 L 1010/15

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 5. Februar 2016

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. September 2015 - 2 L 1010/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die vom Antragsgegner mit Nr. 1 des Bescheids vom 14. September 2015 verfügte Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen A und C1E samt Einschlussklassen und der in Nr. 2 des Bescheids angeordnete Aufforderung, den Führerschein abzugeben, wiederherzustellen oder anzuordnen.
- 2 Anders als der Antragsteller mit seiner Beschwerde vorträgt, steht der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG entgegen, wovon das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen ist. Danach darf die zuständige Behörde eine Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder 3 StVG erst ergreifen, wenn die Maßnahme der jeweils davor liegenden Stufe bereits ergriffen worden ist. Dies war vorliegend der Fall.
- 3 Der Antragsteller wurde, nachdem er am 7. Juni 2013 neun Punkte im Kraftfahrzeug-Zentralregister erreicht hatte, am 8. Juli 2013 gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 StVG a. F. verwarnet und darauf hingewiesen, dass er die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 4 Abs. 8 StVG a. F. habe. Nach der Umrechnungstabelle in § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 StVG war der Antragsteller zum 1. Mai 2014 im Fahreignungsbewertungssystem mit vier Punkten - zutreffend - auf der Maßnahmestufe 1 (Ermah-

nung) eingeordnet worden. Gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 StVG wird diese Stufe für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt. Der Antragsteller musste daher, als er sechs Punkte erreicht hatte, vor der auf Grundlage von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG am 21. Mai 2015 verfügten Verwarnung (Maßnahmestufe 2) nicht zunächst noch nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG ermahnt werden. § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG bezieht sich, anders als der Antragsteller behauptet, nicht auf die Art der Maßnahmen nach neuem Recht im Fahreignungssystem, sondern auf das Durchschreiten von Maßnahmestufen.

- 4 Dies folgt aus § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG, wonach die Einordnung nach § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 StVG noch nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem führt. Mit dieser Regelung wird nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt, dass jeder, der sich im bisherigen dreistufigen Punktsystem in einer Maßnahmenstufe befunden hat, in die entsprechende Maßnahmenstufe des neuen ebenfalls dreistufigen Fahreignungs-Bewertungssystems überführt wird. Ferner soll mit dieser Regelung gewährleistet werden, dass nicht allein die Umstellung des Systems und die dadurch bewirkte erstmalige Einordnung in die neuen Maßnahmenstufen, sondern erst eine Zuwiderhandlung und das hierauf folgende erstmalige Erreichen einer Maßnahmenstufe dazu führen können, dass eine Maßnahme ergriffen wird (vgl. BT-Drs. 17/12636, S. 50). Mit Blick auf § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG wird hierdurch umgekehrt aber auch zum Ausdruck gebracht, dass nach dem alten Recht vorgenommene Maßnahmen insoweit „angerechnet“ werden, als sie einer der nunmehr zu ergreifenden Maßnahme vorgelagerten Maßnahmenstufe entsprechen (SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2015, SächsVBl. 2015, 255; VGH München, Beschl. v. 7. Januar 2015 - 11 CS 14.2653 -, juris Rn. 9; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 1 S 90.14 -, juris Rn. 6).

- 5 Eine Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses ist auch nicht deswegen veranlasst, weil das Verwaltungsgericht vor Eingang der ergänzenden Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten zur Antragsbegründung vom 24. September 2015 entschieden hat. Das Verwaltungsgericht hatte den Antragsteller in der seinem Prozessbevollmächtigten am 18. September 2015 per Fax übermittelten Eingangsbestätigung ohne Fristsetzung Gelegenheit gegeben, im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung der Kammer zum Wegfall der Warnfunktion der neuen Maßnahmenstufen „umgehend“ darzulegen, weswegen am Antrag weiter festgehalten werde. Es hat dann jedoch be-

reits am 23. September 2015 und damit bereits vor Kenntnisnahme der am 24. September 2015 eingegangenen ergänzenden Begründung des Antragstellers entschieden. Zwar spricht einiges dafür, dass der Antragsteller berechtigterweise einen Verfahrensmangel rügt, der beispielsweise geeignet sein könnte, in einem Hauptsacheverfahren die Zulassung der Berufung zu erstreiten. Die Darlegung einer Gehörsverletzung allein rechtfertigt jedoch nicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO und kann daher nicht zur Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts führen. Denn die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung hat sich maßgeblich an den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs auszurichten. Im Übrigen hatte der Antragsteller im Beschwerdeverfahren ausreichend Gelegenheit, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen und vorzutragen, was vom Verwaltungsgericht seiner Ansicht nach hätte berücksichtigt werden müssen.

6 Da der Antragsteller seinen Führerschein am 28. September 2015 bei der Fahrerlaubnis abgegeben hat, besteht im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der von der Fahrerlaubnisbehörde hierfür gesetzten Frist kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, weswegen der Beschwerde auch insoweit der Erfolg versagt bleibt.

7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

8 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*